

Gewerkschaft Verwaltung und Verkehr

Die Unabhängige für Berlin

Postfach 200739, 13517 Berlin
E-Mail info@
gewerkschaftverwaltungundverkehr.de
Fax (030) 3510 27 89

Tel (030) 2318 7174- tagsüber
Tel (030) 3510 2788- abends
Mobiltel (0179) 9408997

12.05.2015

Info 24– 15

Liebe Kollegin, lieber Kollege,

Informationen zum aktuellen Stand der die neuen VBL Startgutschriften betreffenden Klageverfahren

Auch die im Oktober 2012 mitgeteilten, nach dem sog. Vergleichsmodell überprüften Startgutschriften der rentenfernen Versicherten legen den Wert der bis zum bis zum 31.12.2001 im Gesamtversorgungssystem erworbenen Rentenanwartschaften nicht verbindlich fest!

Am 18.12.2014 hat der für Versicherungssachen zuständige 12. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Karlsruhe in zunächst 54 Verfahren entschieden, dass die vom Bundesgerichtshof mit Urteil vom 14.11.2007 beanstandete Verfassungswidrigkeit der Startgutschriftenregelung für die sog. rentenfernen Versicherten auch durch die am 30.05.2011 zwischen den Tarifparteien des öffentlichen Dienstes vereinbarte Nachbesserung nicht beseitigt wurde und die darauf beruhenden Startgutschriften weiterhin den Wert der bis zum 31.12.2001 im Gesamtversorgungssystem erlangten Anwartschaften nicht verbindlich festlegen. Damit ist auch 13 Jahre nach dem Systemwechsel noch keine verfassungskonforme Grundlage für die Berechnung der Anwartschaften vorhanden. Wahrlich eine Meisterleistung der für die Reform der Zusatzversorgung verantwortlichen Tarifvertragsparteien.

Diese Rechtsprechung gilt auch für unser mit Unterstützung der GVV

BBBank eG
BIC GENODE61BBB
IBAN
DE91660908000009434275

Gewerkschaft Verwaltung und Verkehr e.V.
Amtsgericht Charlottenburg Vereinsregister Nr. 18712 Nz
Finanzamt für Körperschaften Berlin Steuernummer 27/ 624/ 50228

bitte wenden

durchgeführtes Musterverfahren, in dem das OLG-Karlsruhe am 03.03.2015 im sog. schriftlichen Verfahren entschieden hat.

Leider konnte sich das Gericht nicht dazu durchringen, unserem Hauptantrag, festzustellen, dass die unterschiedliche Berechnung der Anwartschaften von am 1. Januar 2002 über oder unter 55jährigen Versicherten als solche bereits gegen den Gleichheitssatz des Grundgesetzes sowie das Verbot der Altersdiskriminierung nach dem allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz verstößt und daher unwirksam ist, zum Erfolg zu verhelfen. Bereits in der mündlichen Verhandlung am 27.11.2014 wurde deutlich, dass das Gericht einer Entscheidung darüber am liebsten mit dem Argument ausweichen wollte, solange eine wirksame Startgutschriftregelung für Rentenferne nicht existiere, könne man gar nicht feststellen, ob und in welchem Umfang der Kläger wegen seines Alters benachteiligt sei. Da wir uns auf diese Hinhaltetaktik nicht eingelassen haben, wurde der Hauptantrag kurzerhand mit fadenscheinigen Gründen zurückgewiesen. Um die Überprüfung dieser bedenklichen „Rechtsprechung“ durch den Bundesgerichtshof zu verhindern, wurde zudem die Revision im Hinblick auf den Hauptantrag nicht zugelassen.

Da die VBL jedoch zwischenzeitlich Revision gegen die Feststellung der Unverbindlichkeit der Startgutschrift eingelegt hat, ist uns gleichwohl der Weg zum BGH mittels der sog. Anschlussrevision eröffnet. Die VBL hat erst einmal Fristverlängerung für die Revisionsbegründung bis zum 13. Juli 2015 beantragt und erhalten. Geduld und langer Atem sind also weiterhin gefragt!

Mit freundlichen Grüßen
Wolfgang Sawusch